

Lizenzbedingungen der PROCAD GmbH & Co. KG

A) Softwarelizenz PRO.FILE

I. Softwarelizenz

1. Wir (PROCAD GmbH & Co. KG) räumen dem Kunden an unserer Software PRO.FILE und deren Dokumentation ein dauerhaftes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Das von uns eingeräumte Nutzungsrecht (Lizenz) bezieht sich nur auf die im Lizenzvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Software in der dort beschriebenen Version (lizenzierte Software).

2. Der Umfang der Lizenz ist grundsätzlich im Lizenzvertrag beschrieben. Sofern nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, gilt:

a) Lizenzierung auf einen Arbeitsplatz (Client) bedeutet, dass diese Lizenz (Client Lizenz) nur auf diesem Arbeitsplatz genutzt werden darf. Zur Identifizierung wird die Netzwerkadresse des Rechners (MAC Adresse) herangezogen.

b) Lizenzierung auf einen Benutzer (user) bedeutet, dass es einem identifizierten Benutzer ermöglicht wird, Funktionen aufzurufen.

c) Eine Node Locked Lizenzierung bedeutet, dass die Lizenz nur auf einem Server genutzt werden darf. Zur Identifizierung wird die Netzwerkadresse des Servers (MAC Adresse) herangezogen.

d) Eine Netzwerklicenz bedeutet, dass die Lizenz nur innerhalb eines Netzwerkes, jedoch auf beliebiger Rechneranzahl, benutzt werden darf.

e) Floating bedeutet, dass die Anzahl der Floating – Lizenz die Zahl der Benutzer kennzeichnet, die eine Funktion gleichzeitig nutzen können

f) Ein Testsystem dient lediglich dem Zwecke, Module und Releasestände zu testen, bzw. interne Schulungen durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Testsystem nicht für den Produktivbetrieb genutzt werden darf.

g) Eine „Full Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zur Erzeugung (Generierung), Recherche, Anzeige, Änderung und Löschung von Artikel- und Dokumentenstammdaten sowie zur Erstellung von Dokumenten mittels eines Autorensystems.

h) Eine „Limited Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zur Recherche nach Produktdaten, Artikelstammdaten und Dokumenten sowie zur Anzeige dieser Informationen und zur Änderung von Workflow- und Freigabe-Status eines Teils, einer Baugruppe oder eines Dokumentes. Der Benutzer hat außerdem das Recht, Informationen und Dokumente an andere PRO.FILE-Benutzer weiterzuleiten.

i) Eine „Link Use Lizenz“ berechtigt einen Benutzer zum Zugriff auf PRO.FILE Dokumente über ERP-Systeme oder Portale. Benutzer, die über eine „PRO.FILE Link Use“ Lizenz verfügen, haben keine eigene PRO.FILE – Bedienoberfläche, sondern rufen Dokumente zum Anzeigen über ein anderes System auf.

3. Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung der lizenzierten Software. Auch nach Durchführung gesetzlich zulässiger Adaptionen bleibt die Software diesen Bedingungen unterworfen. Da die Software geschütztes Know-how und Geschäftsgeheimnisse enthält, darf der Kunde keine Verfahren anwenden, um aus den Programmen den Quellcode oder Teile davon wieder herzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Wir werden dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwen-

dig ist, die hierfür erforderlichen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen. Der Kunde wird sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und das Verfahren vertraulich behandeln.

4. Die Lizenz darf nur unter Verwendung des mitgelieferten Adaptersteckers („Dongle“) genutzt werden, für welchen der Kunde einen freien USB-Port benötigt. Der Kunde hat den Dongle sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er darf insbesondere nicht zeitweise oder auf Dauer an Dritte übergeben werden und ist im Falle der Rückabwicklung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - unaufgefordert an uns zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde insoweit nicht geltend machen, es sei denn, dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem Dongle aufgrund eines unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Recht an dem Dongle zu oder es liegt eine grobe Vertragsverletzung von uns im Zusammenhang mit der Rückforderung des Dongles vor. Im Falle der berechtigten Weitergabe der Software gem. A) I. 8 und A) I. 9 dieser Lizenzbestimmungen darf auch der Dongle weitergegeben werden.

Störungen des Dongle werden durch Austausch behoben, vorausgesetzt, der Dongle oder seine wesentlichen Bestandteile werden an uns zurückgegeben. Dies erfolgt gegen Kostenerstattung gemäß Preisliste, sofern nicht ein Fall von Gewährleistung gegeben ist. Verluste des Dongle werden nur gegen Erwerb eines neuen Exemplars des vertragsgegenständlichen Lizenzservers reguliert.

5. Die Software darf nur insoweit kopiert, vervielfältigt oder über ein Computernetzwerk auf ein anderes System übermittelt werden, soweit dies für den lizenzgemäßen Betrieb und/oder zur Archivierung und Sicherheitszwecken erforderlich ist.

6. Der Kunde hat Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Auf Anforderung wird der Kunde uns diese Aufzeichnungen vorlegen.

7. Die Lizenz ist grundsätzlich nur in dem im Lizenzvertrag bzw. der Auftragsbestätigung genannten Umfang als Gesamtpaket mit dem Hinweis auf diese Lizenzbestimmungen und nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

8. Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Kunde weder Unterlizenzen erteilen noch die Software an Dritte weitergeben, auch nicht so, dass die eigene Anlage Dritten zur Verfügung gestellt oder fremde Daten für Dritte verarbeitet bzw. gespeichert werden.

9. Der Kunde wird auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Übermittlungen der Software den Copyrightvermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in gleicher Weise anbringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

10. Wenn der Kunde gegen seine vertraglichen Verpflichtungen in einer besonders schwerwiegenden Weise verstößt oder trotz Aufforderung eine Vertragspflichtverletzung nicht beendet oder gegen gesetzliche Bestimmungen zu unseren Lasten verstößt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt oder Nachlieferung) hat der Kunde die Lizenzscheine zurückzugeben und sämtliche Kopien ihm

überlassener Versionen der Software, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu zerstören und uns dies schriftlich zu bestätigen.

II. Überprüfungsrecht

Der Kunde wird es uns auf unser Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm gemäß den vorgenannten Software-Lizenzbestimmungen im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren und Kopien davon anfertigen bzw. anfertigen oder speichern lassen sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Dazu gehört es insbesondere auch, dass der Kunde uns während einer Vor-Ort Prüfung erlaubt, anhand eines eigenen, beim Kunden einzuspielenden SQL-Skripts eine dafür geeignete Datenbank und entsprechende Tabellen aus den Nutzungsdaten beim Kunden zu erzeugen und diese bei uns abzuspeichern, um eine Grobauswertung vor Ort und eine abschließende Auswertung bei uns über die Einhaltung der Software-Lizenzbestimmungen zu erhalten. Die betreffenden Daten beim Kunden werden dabei nicht verändert. Auch Inhalte von Geschäftsdaten des Kunden werden dabei nicht erfasst. Wir dürfen die Prüfung wahlweise per Remote-Zugriff oder vor Ort in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

III. Vertragsstrafe

1. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die für ihn geltenden Software-Lizenzbestimmungen unter I. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe fällig.

Diese beträgt für Verstöße gegen A) I.2. (Verstoß gegen Umfang der Lizenz) die doppelte Lizenzgebühr, die der Kunde nach geltender Preisliste hätte bezahlen müssen, um das Produkt in derselben Weise zu nutzen, wie bei dem Lizenzverstoß.

Für Verstöße gegen I.3 (Verstoß gegen das Verbot der Dekompilierung/Übersetzung oder Verpflichtung zur Vertraulichkeit), Verstöße gegen A) I.4. (Verstoß gegen die Verwendungspflicht des Dongle, des Weitergabeverbots und der Rückgabepflicht), Verstöße gegen A) I.5 (Verstoß gegen das über Sicherheitszwecke hinausgehende Vervielfältigungsrecht), gegen A) I.6 (Verstoß gegen Dokumentations- und Vorlagepflichten des Kunden), gegen A) I.7 (Verstoß gegen Übertragungsbeschränkungen), gegen A) I.8 (Verstoß gegen unberechtigte Unterlizenzerteilung und Softwareweitergabe), gegen A) I.9 (Verstoß gegen Pflicht zur Anbringung von Copyrightvermerken/Hinweise), gegen A) I.11 (Verstoß gegen Rückgabe- und Zerstörungspflichten sowie Bestätigungspflicht) beträgt für jeden Fall der Zuwiderhandlung je EUR 2.000,-. Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat verwirkt, insgesamt beschränkt jedoch auf 5% der Netto-Auftragssumme.

2. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung des Vertrags. Außerdem bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche unberührt. Mit Zahlung der Vertragsstrafe erwirbt der Kunde nicht das Recht, seine Verletzung der Software-Lizenzbestimmungen fortzusetzen. Insbesondere erwirbt er durch die Zahlung der Vertragsstrafe keine weitergehenden Nutzungsrechte.

IV. Fremdsoftware

Bezüglich Softwareprodukten von Drittfirmen, die als solche in unserer Preis- und Produktliste ausgewiesen sind, treten wir nur als Vermittler auf. Ein Softwarelizenzvertrag kommt gemäß gesondert abzuschließender Vereinbarung ausschließlich zwischen

der Drittfirma und dem Kunden zustande.

V. Gewährleistung für Softwareprodukte

1. Wir gewährleisten, dass lizenzierte Softwareprodukte die Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der jeweils einschlägigen, im Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Beschreibung enthalten sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Für den Fall, dass bestimmte Funktionen oder Leistungsmerkmale unserer Software-Produktbeschreibung nicht erfüllt werden, erfolgt Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von uns gelieferte bzw. nicht im Einklang mit Abschnitt I. erstellte Softwarekopien. Im Übrigen entfällt die Gewährleistung, wenn die Software unberechtigt verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert wird sowie bei Entfernung der technischen Original-Kennzeichen.

4. Für fremde Software beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen die Hersteller dieser Erzeugnisse zustehen.

VI. Beauftragung zur Herstellung der Interoperabilität / Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Soweit zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen, für welche der Kunde gemäß §§ 69 d, 69 e Abs. 1 Nr.1 UrhG Nutzungsberechtigt ist, Handlungen im Sinne von § 69 e Abs. 1 UrhG zulässig sind, ermächtigt uns der Kunde, diese Handlungen in dem durch § 69 e UrhG gesetzten Rahmen in seinem Namen durchzuführen.

2. Wir werden den Kunden auf unsere Kosten gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer angeblichen Verletzung deutscher Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Produkte oder Dokumentationen gegen den Kunden hergeleitet werden, und dem Kunden alle rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, sofern der Kunde uns unverzüglich von solchen Ansprüchen schriftlich benachrichtigt, uns alle notwendigen Informationen erteilt und sonstige angemessene Unterstützung gewährt, und uns die alleinige Entscheidung darüber vorbehalten bleibt, ob die Ansprüche abgewehrt oder verglichen wird.

3. Im Falle der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes werden wir nach unserer Wahl entweder

- dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen,

- es austauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung unter Beibehaltung des ursprünglichen Leistungs- und Nutzungsumfanges nicht mehr vorliegt, oder

- das Produkt unter Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises bzw. der Lizenzgebühr, abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich das betreffende Produkt beim Kunden befand, zurücknehmen.

4. Wir haften nicht für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, wenn diese auf der Verwendung eines unserer Produkte in Verbindung mit nicht von uns gelieferten Produkten oder auf einer von uns nicht autorisierten Änderung eines unserer Produkte beruht. Wir haften ferner nicht für die Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das betreffende Produkt nicht vorhergesehenen Verwendung resultieren.

5. Über die in den vorstehenden Unterabschnitten genannten

Ansprüche hinaus stehen dem Kunden im Falle der Geltendmachung von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch Dritte keine weiteren Ansprüche zu.

VII. Zusätzliche Dienstleistungen

Die Softwarepflege, Schulungen und technische Unterstützung schulden wir nur dann, wenn hierüber ein getrennter schriftlicher Vertrag zustande gekommen ist.

VIII. Außenwirtschaftsbestimmungen

Die Software ist zum allgemeinen Gebrauch durch den Kunden und zum Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Vor einer Weitergabe oder Ausfuhr - sofern diese vertraglich zugelassen ist - wird der Kunde die erforderlichen Ausfuhrerklärungen in eigener Verantwortung einholen.

Wir sind berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sobald sich herausstellt, dass die weitere Erfüllung des Vertrages deutsche oder US-amerikanische Exportvorschriften verletzen würde.

B) Softwarelizenz PROOM I. Nutzungsrechte bei PROOM SaaS

Soweit der Kunde sich für PROOM in der Variante SaaS entschieden hat, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses beschränktes Nutzungsrecht an der Software PROOM und deren Dokumentation ein. Das Nutzungsrecht an PROOM ist hierbei auf den von uns ausgewählten Host-Server beschränkt.

II. Nutzungsrechte bei PROOM On-Premise

1. Soweit der Kunde sich für PROOM in der Variante On-Premise entschieden haben, räumen wir dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, entweder auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses beschränktes (Miete) oder zeitlich unbeschränktes (Kauf) Nutzungsrecht an der Software PROOM und dessen Dokumentation ein. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung der Software. Kopien oder Vervielfältigungen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

2. Dem Kunden ist es erlaubt, an die Mitglieder Nutzungsrechte zu vergeben (Unterlizenzen), soweit dies für die Nutzung als Mitglied notwendig ist. Dabei hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Mitglieder vor Beitritt zu den Projekträumen die „Nutzungsbedingungen für online eingeladene Personen“ akzeptieren. Dazu wird das Mitglied vor seiner Anmeldung automatisch aufgefordert, die „Nutzungsbedingungen für online eingeladene Personen“ zu lesen und zu akzeptieren. Stimmt das Mitglied zu, so wird PROOM automatisch einen Eintrag in PROOM unter der Administratorenansicht erzeugen, den der Kunde über seinen Administrator einsehen kann. Danach wird dem Mitglied der Zugang zu PROOM ermöglicht. Sollten wir durch ein Mitglied direkt in Anspruch genommen werden, wird der Kunden uns bei der Beweisführung, dass das Mitglied die „Nutzungsbedingungen für online eingeladene Personen“ akzeptiert hat, im Rahmen des rechtlich zulässigen unterstützen.

C) Softwarelizenz Schnittstellen I. Schnittstellenlizenz

Der Lizenzvertrag mit uns über Schnittstellen kommt nach Maßgabe der Bedingungen dieses Abschnitts C) durch die Annahme eines diese Lizenzbestimmungen beinhaltenden PROCAD- oder PROCAD Partner Angebotes, durch schriftliche gesonderte Bestätigung oder durch Bestätigen des Buttons „Ich akzeptiere die vorstehenden Nutzungsbedingungen“ beim Download der entsprechenden Software zustande, ohne dass die Annahme

gegenüber PROCAD erklärt werden braucht. Der Vertragstext in Form dieser Lizenzbedingungen ist darüber hinaus innerhalb des PROCAD Supportportals gespeichert und dem Kunden dort verfügbar. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch.

2. Wir stellen dem Kunden Schnittstellen so zur Verfügung, wie sie sind. Die Einzelbeschreibungen ergeben sich aus der zugehörigen Schnittstellen-Dokumentation. Schnittstellen der PROCAD Produkte verstehen sich dabei als Teil der PROCAD Produkte und dienen zur Kommunikation mit den PROCAD Produkten aus PROCAD Produkt-fremden Applikationen/Systemen oder umgekehrt aus PROCAD Produkten mit PROCAD Produkt-fremden Applikationen/Systemen. Die Schnittstellen erlauben es dem Kunden auf Grundlage einer standardisierten Technik, seine Anwendung so zu gestalten, dass diese durch Anbindung der jeweiligen Schnittstelle Zugriff auf die in den PROCAD Produkten gespeicherten Daten und zur Verfügung gestellten Funktionen gewährt.

3. Wir räumen dem berechtigten Kunden hiermit ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht (Schnittstellen Kunden-Lizenz) an der jeweiligen Schnittstelle und dessen Dokumentation ein. Die Aufrechterhaltung einmal publizierter Funktionen ist nicht geschuldet. PROCAD ist frei, gewährte Funktionen nach vorheriger Ankündigung wieder abzuschalten.

4. Inhaltlich und örtlich ist das Nutzungsrecht der Schnittstelle beschränkt auf die Anbindung von Anwendungen die innerhalb des eigenen Unternehmens des Kunden verwendet werden. Hierbei darf der Umfang dieser Funktions- und Datenzugriffe den in der Schnittstellendokumentation beschriebenen und damit freigegebenen Umfang nicht überschreiten.

5. Voraussetzung für eine berechtigte Nutzung der Schnittstellen ist dabei grundsätzlich, dass der Kunde die korrekte Lizenzierung der PROCAD Produkt Installation sicherstellt. Dazu gehört insbesondere, dass jeder über die Schnittstellen (z.B. API) zugreifende User im Unternehmen des Kunden über eine gültige User Lizenzierung in den PROCAD Produkten verfügen muss, die ihn für den jeweiligen Zugriff auf Funktionen und Daten berechtigt. Dies betrifft direkte und indirekte User im Unternehmen des Kunden. Ein direkter User ist ein personifizierter und identifizierter User in den Produkten von PROCAD. Ein indirekter User ist ein personifizierter User, der Zugriff auf Daten oder Funktionen der PROCAD Produkte erhält, dessen Identifikation über eine Fremdsoftware ohne Personenkennung erfolgt. Zudem muss der Kunde in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

6. Die Verantwortung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Zugriffs über die dokumentierten und freigegebenen Schnittstellen liegt beim Kunden.

7. Beauftragt der Kunden ein fremdes Unternehmen mit der kundenspezifischen Entwicklung von Anwendungen, die die Schnittstellen (z.B. API) nutzen, bleibt die Verantwortung zur Überwachung der Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen dennoch beim Kunden. Das entwickelnde Unternehmen erwirbt dabei keine Rechte für die Nutzung der Schnittstellen bei anderen Kunden mit PROCAD Produkten.

8. Erwirbt der Kunden ein von einem fremden Unternehmen entwickelte Anwendung, dass die Schnittstellen nutzt als Standardprodukt, bleibt die Verantwortung zur Überwachung der Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen ebenfalls dennoch beim Kunden.

9. Die Schnittstellen dürfen nicht dafür verwendet werden,

Anwendungen zu erstellen, die dazu dienen

- die Lizenzierung der PROCAD Produkte zu umgehen, z. B. indem ein Benutzername für mehrere User der PROCAD Produkte verwendet wird;
- Massendaten aus den PROCAD Produkten zu exportieren, um sie in Wettbewerbersysteme von der PROCAD Produkte zu übertragen.
- rechtswidrig personenbezogene und sonstige Daten von PROCAD oder sonstigen Dritten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen;
- kriminelle oder unerlaubte Handlungen zu begehen, wie z. B. Verbreitung von rassistischen, religiös fanatischen, hasspropagierenden, gewalttätigen und pornographischen Daten, Betrug, Belästigung, aber auch das Verschicken von Viren oder anderen rechtswidrigen Daten über oder auf das EDV-System von PROCAD oder Dritten;
- in sonstiger Weise manipulativ oder rechtswidrig zu wirken.

10. Eine Vermarktung der mit Hilfe der Schnittstellen entwickelten Anwendungen - auch kostenlos - an Dritte, insbesondere an andere Kunden mit PROCAD Produkten, ist nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch PROCAD erlaubt.

11. Die Nutzung der Schnittstellen ist für den Kunden kostenlos.

II. Gewährleistung/Haftung

Die Schnittstellen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung von uns gegenüber dem Kunden für Schnittstellen - egal aus welchem Rechtsgrund - wird hiermit vollumfänglich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, bei Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels bleiben vom Ausschluss der Haftung ebenfalls unberührt.

IV. Support/Service-Request

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Support. Ein solcher erfolgt nur nach separater und kostenpflichtiger Service-Anfrage an uns oder im Rahmen eines Softwarepflegevertrages. Hinsichtlich publizierter Funktionsaufrufe gilt auch dies nur, soweit diese nicht bereits nach Ankündigung abgeschaltet wurden.

D. Schlussbestimmungen

I. Abtretbarkeit von Ansprüchen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns abzutreten. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

II. Schriftform

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Kunden getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. E-Mail genügt nicht zur Wahrung der Schriftform. Mündliche Erklärungen und Vereinbarungen, wozu insbesondere auch die Erteilung von Rat, Angaben über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und Zusage einer verschärften Haftung gehören, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

III. Aktualisierung der Lizenzbedingungen

Soweit wir die vorliegenden Lizenzbedingungen ändern, gelten die aktualisierten Lizenzbedingungen als angenommen, wenn der Kunde nach Erhalt der Information darüber den Änderungen nicht innerhalb der nächsten zwei Monate per Post oder per E-Mail widerspricht.

IV. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

V. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit dem Vertragspartner entstehen, ist Karlsruhe.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollten diese Lizenzbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke werden sich die Parteien bemühen, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.